

# Beschlussvorlage

## EGem Stadt Tangerhütte Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 863/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 18.05.2022
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja   Nein   Enthaltung
Ortschaftsrat Tangerhütte	21.06.2022	empfohlen	8   0   1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	22.06.2022	empfohlen	8   0   0
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	27.06.2022	empfohlen	9   0   0
Stadtrat	06.07.2022	beschlossen	20   0   0

Betreff: Städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB zum Bebauungsplan  
Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Stadt Tangerhütte

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt den Abschluss des Städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Sonderbaufläche "Discountmarkt Breite Straße 5" Stadt Tangerhütte zwischen der

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte  
vertreten durch die den Bürgermeister Andreas Brohm

und der

REWE Märkte 40 GmbH  
Domstraße 20  
50668 Köln  
vertreten durch die unterzeichnenden Geschäftsführer

Bemerkung: Auf Grund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes – KVG LSA war(en) kein/..... Mitglied(er) des Stadtrates von der Abstimmung ausgeschlossen

### **Finanzielle Auswirkungen**

Einnahmen des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
antlg. Gewerbesteuern	Jahr 2022			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

**Anlagen:**  
Städtebaulicher Vertrag

---

Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel

**Begründung:**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 11 BauGB  
§ 33 KVG LSA

**Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:**

Aufstellungsbeschluss vom 24.03.2021 (BV 535/2021 und 536/2021)

**Begründung:**

Voraussetzung für die Aufstellung eines Bebauungsplans, sowie dessen Umsetzung ist zwingend der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger.

Abweichend von der Beantragung zur Aufstellung und zum Vorentwurf handelt es sich hier seit dem Entwurf nicht mehr um die Aufstellung eines einen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Verfahren nach 13a BauGB, sondern um einen Angebotsplan mit Umweltbericht, also auch abweichend vom 1. Entwurf des Städtebaulichen Vertrages (Durchführungsvertrag) nach § 12 BauGB nun als Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB.

Der Vorhabenträger muss bereit und in der Lage sein, das Vorhaben auszuführen.

Inhalte des Vertrages sind im Wesentlichen:

- die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist
- die Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten
- die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger erklärt sich im vorliegenden Vertrag mit den künftigen, rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes einverstanden.